

# Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Geseke

## 2. Änderung des Bebauungsplanes SO 1 - der Stadt Geseke - Ausweisung einer Fläche für die Errichtung einer Boule-Anlage

### 1. Änderungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB

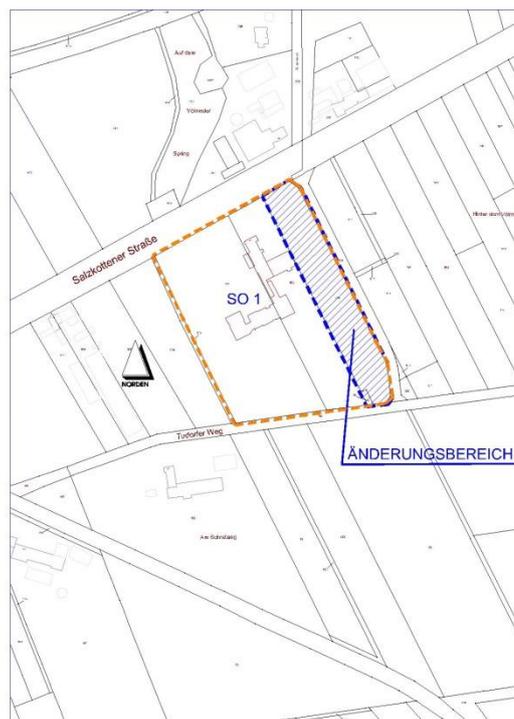
### 2. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss hat in seinen Sitzungen am 13.12.2016 und 29.06.2017 folgende Beschlüsse gefasst:

- I. Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss beschließt die 2. Änderung des Bebauungsplanes SO 1 - der Stadt Geseke mit dem Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Boule-Anlage zu schaffen (13.12.2016).
- II. Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen und gleichzeitig die Träger öffentlicher Belange zu hören (29.06.2017).

Der Änderungsbeschluss sowie der Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. i. S. 2141), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 30.06.2017 (BGBl. i.S. 2193) werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes SO 1 - der Stadt Geseke ist im beigefügten Lageplan, der keine Planaussagen enthält, gekennzeichnet.



Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Osten der Stadt Geseke im Bereich des Gastronomie- und Hotelbetriebes „Feldschlösschen“.

Städtebauliches Ziel der Stadt Geseke ist es, auf einer Fläche von ca. 4.000 m<sup>2</sup> die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Boule-Anlage zu schaffen.

Darüber hinaus soll das Baufenster für die Errichtung einer Betriebsleiterwohnung um 10 m in Richtung Westen verschoben werden.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgt in der Zeit vom **03.08.2017 bis 04.09.2017** einschl. bei der Stadtverwaltung Geseke, FB III.4, Stadtplanung, Zimmer-Nr. 016, An der Abtei 1, 59590 Geseke, während der Dienststunden montags – freitags von 08:00 – 12:00 Uhr, montags, dienstags sowie donnerstags von 14:00 – 16:00 Uhr, durch Darlegung der Ziele und des Zwecks der Planung. Während dieser Zeit haben die Bürger Gelegenheit, sich zu der Planung zu äußern. Darüber hinaus können Stellungnahmen auch schriftlich zur Niederschrift oder per Mail unter folgender Adresse [post@geseke.de](mailto:post@geseke.de) vorgebracht werden.

Für das Plangebiet wurden folgende umweltbezogene Informationen erstellt:

- Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur- und Sachgüter

Der Umweltbericht ist inhaltlich Bestandteil des Bebauungsplanes SO 1 - der Stadt Geseke.

Art der Umweltinformation/Schutzgut		Quelle
<b>Mensch u. menschliche Gesundheit</b>		
Schall- und Schadstoffemissionen	Beeinträchtigungen durch Schall- und Schadstoffemissionen sind vorhabensbedingt nicht zu erwarten, weshalb sich kein Bedarf an Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ergibt.	Umweltbericht B. Mestermann Büro für Landschaftsplanung
Erholung	Durch das Vorhaben sind keine relevanten Beeinträchtigungen des Schutzgutes Erholung zu erwarten. Ein Bedarf an Maßnahmen ergibt sich nicht.	Umweltbericht B. Mestermann Büro für Landschaftsplanung
<b>Tiere, Pflanzen u. biologische Vielfalt</b>		
Tiere	Zur Vermeidung der Verbots-tatbestände sollte eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01.03. bis 30.09.) erfolgen. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sollten dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem	Umweltbericht B. Mestermann Büro für Landschaftsplanung

	<p>28. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraumes kann durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind. Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollen auf vorhandene befestigte Flächen oder auf zukünftig überbaute Flächen beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.</p>	
Pflanzen	<p>Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung) sind auf das Plangebiet zu beschränken. Weiterhin ist die DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen zu beachten.</p>	<p>Umweltbericht B. Mestermann Büro für Landschaftsplanung</p>
<b>Klima und Luft</b>		
	<p>Mit dem geplanten Vorhaben sind keine signifikanten lokal- oder regionalklimatischen Veränderungen verbunden. Ein Bedarf an Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ergibt sich nicht.</p>	<p>Umweltbericht B. Mestermann Büro für Landschaftsplanung</p>
<b>Wasser</b>		
	<p>Durch das Vorhaben wird weder das Grundwasser noch werden Oberflächengewässer nachhaltig tangiert.</p>	<p>Umweltbericht B. Mestermann Büro für Landschaftsplanung</p>

<b>Landschaft/Landschaftsbild</b>		
Landschaft	Mit dem geplanten Vorhaben sind keine maßgeblichen Veränderungen des Landschaftsbildes verbunden. Ein Bedarf an Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ergibt sich nicht.	Umweltbericht B. Mestermann Büro für Landschaftsplanung
<b>Kultur- und sonstige Sachgüter</b>		
Kultur	Eine Beeinträchtigung von Kultur- und sonstigen Sachgütern findet nicht statt. Ein Bedarf an Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ergibt sich nicht.	Umweltbericht B. Mestermann Büro für Landschaftsplanung
Boden	Für die im Plangebiet anstehenden Böden kann im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben keine Verminderungs- oder Vermeidungsmaßnahme formuliert werden. Bei Realisierung des Vorhabens ist ein Verlust bzw. eine nachhaltige Veränderung der anstehenden Bodentypen nicht zu vermeiden. Eine Beeinträchtigung nicht direkt überbauter Böden (natürlicher oder auch anthropogen geprägter Böden) in den Randbereichen wird zuverlässig verhindert, indem im Rahmen der Bautätigkeit die begleitenden Maßnahmen im Umfeld (z. B. Baustelleneinrichtung, Materiallagerung, Materialtransport) auf die Vorhabensfläche und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen beschränkt werden. Es gelten die DIN 18300 (Erdarbeiten) sowie die DIN 18915 (Bodenarbeiten).	Umweltbericht B. Mestermann Büro für Landschaftsplanung
Fläche	Mit dem geplanten Vorhaben finden auf 906 m <sup>2</sup> dauerhafte Flächeninanspruchnahmen statt. Gesonderte Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen müssen unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	Umweltbericht B. Mestermann Büro für Landschaftsplanung

	für die Schutzgüter Vegetation und Boden nicht erbracht werden.	
--	---	--

**Hinweis:** Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können im weiteren Verfahren über den Bebauungsplan gemäß § 4a Absatz 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Normkontrollantrag nach §47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist.

Geseke, den 25.07.2017

gez. **Wulf**

Stadtoberverwaltungsrat

# Bekanntmachung

Hiermit wird gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW angeordnet, folgende Beschlüsse des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses vom 13.12.2016 und 29.06.2017 öffentlich bekannt zu machen:

- I. Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss beschließt die 2. Änderung des Bebauungsplanes SO 1 - der Stadt Geseke mit dem Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Boule-Anlage zu schaffen (13.12.2016).
- II. Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen und gleichzeitig die Träger öffentlicher Belange zu hören (29.06.2017).

Geseke, den 24.07.2017

gez. **Wulf**

Stadtoberverwaltungsrat

# Bestätigung nach § 2 Abs. 3 BekanntmachungsVO NRW

Hiermit wird bestätigt,

- dass der Beschluss des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses der Stadt Geseke für die 2. Änderung des Bebauungsplanes SO 1 - der Stadt Geseke ordnungsgemäß zustande gekommen ist;
- dass der Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange für die 2. Änderung des Bebauungsplanes SO 1 - der Stadt Geseke ordnungsgemäß zustande gekommen ist;
- dass in der Präambel diese zur öffentlichen Bekanntmachung vorbereitete Bekanntmachung für die 2. Änderung des Bebauungsplanes SO 1 - der Stadt Geseke und der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange die Daten der Beschlüsse des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses der Stadt Geseke eingesetzt und
- dass der Wortlaut der Beschlüsse zur Bekanntmachung der 2. Änderung des Bebauungsplanes SO 1 - der Stadt Geseke und zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie Träger öffentlicher Belange mit den Beschlüssen des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses vom 13.12.2016 und 29.06.2017 übereinstimmt.

Geseke, den 25.07.2017

gez. **Wulf**

Stadtoberverwaltungsrat